



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017



Inhalt

1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	4
1.1	Gesetzliche Aufgaben.....	4
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	4
1.3	Interkommunale Zusammenarbeit	5
1.4	Berichtszeitraum.....	5
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....	5
3	Prüfung des Jahresabschlusses 2017	6
3.1	Haushalts- und Finanzplanung	6
3.2	Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung.....	6
3.3	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	7
3.3.1	Vorzeichenregelung bei der Finanzsoftware infoma.....	7
3.3.2	Belegprinzip.....	7
3.4	Bilanzierung und Bewertung	7
4	Prüfung Ergebnisrechnung	8
4.1	Ertragslage	8
4.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	9
4.3	Erträge.....	9
4.4	Aufwendungen.....	12
4.5	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Sonderergebnis.....	15
4.6	Kennzahlen der Ergebnisrechnung.....	15
4.6.1	Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad	15
4.6.2	Zuwendungsquote	15
4.6.3	Personalaufwandsquote	15
4.6.4	Sach- und Dienstleistungsquote	16
4.6.5	Abschreibungsquote	16
5	Finanzrechnung.....	16
5.1	Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel	16
5.2	Kennzahlen der Finanzrechnung	16
5.2.1	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cashflow“)	16
5.2.2	Zahlungen aus Investitionstätigkeit.....	16
5.2.3	Reinvestitionsquote	16
5.2.4	Selbstfinanzierungsgrad	17
6	Vermögensrechnung (Bilanz)	17
6.1	Vermögen (Aktiva).....	17
6.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	17
6.1.2	Sachvermögen	18
6.1.3	Finanzvermögen.....	20
6.1.4	Abgrenzungsposten.....	22
6.2	Kapitalposition (Passiva).....	23
6.2.1	Eigenkapital	23
6.2.2	Rücklagen	23
6.2.3	Sonderposten	23
6.2.4	Rückstellungen	24

6.2.5	Verbindlichkeiten	26
6.2.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	27
6.3	Kennzahlen der Vermögensrechnung	27
6.3.1	Darlehensquote	27
6.3.2	Basiskapitalquote	27
6.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung	27
7	Anhang	27
8	Prüfungsbestätigung	28

1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung des Landkreises. Es ist Teil der Landkreisverwaltung und dient der Selbstkontrolle der Finanzwirtschaft des Landkreises und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge. Die Prüfung wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich im Sinne des § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erledigt. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein (§ 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO)).

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses vor der Feststellung durch den Kreistag (§ 110 Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 Landkreisordnung (LKrO)). Insbesondere ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeiträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Als weitere Pflichtaufgaben obliegen dem Rechnungsprüfungsamt (§ 112 Abs. 1 GemO)

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfung bei den Kassen des Landkreises (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO) und
- die Prüfung der Nachweise der Vorräte und Vermögensbestände des Landkreises (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO).

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2017 ist der zweite doppische Jahresabschluss. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung (Bilanz). Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und von der Kämmerei durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dabei sind u.a. die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen darzustellen (§§ 48 LKrO, 95 Abs. 2 GemO, 53, 54 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)). Weiter sind im Rechenschaftsbericht auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Landkreises aufzuzeigen.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95b GemO). Der Jahresabschluss 2017 lag dem Rechnungsprüfungsamt im April 2019 vor, was mit der Umstellung auf das NKHR zusammenhängt.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte im Zeitraum 30.04.2019 bis 30.07.2019 und damit in der gesetzlichen vorgeschriebenen Frist.

Nach § 10 Abs. 1 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlichen Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten. Dabei hat die sachliche und rechtliche Prüfung Vorrang. Die Prüfung wird in der Regel als Stichproben- oder Systemprüfung durchgeführt (§ 3 Abs. 2 GemPrO). Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden (§ 3 Abs. 1 GemPrO). Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach rechtlichem und finanziellem Risiko sowie wirtschaftlicher Bedeutung, in angemessenen Zeitabständen und im Rahmen der Prüfungskapazitäten des Rechnungsprüfungsamts geprüft wird.

1.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Auch für die Prüfung gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung. Das Kommunal- und Prüfungsamt des Bodenseekreises ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Kreisrechnungsprüfungsämter im Regierungspräsidium Tübingen und Mitglied beim Institut der Rechnungsprüfer (IDR). Weiter nimmt das Kommunal- und Prüfungsamt am Workshop für Sozial- und Jugendprüfung teil, am Workshop für Personalprüfung sowie am Workshop für überörtliche Prüfung.

1.4 Berichtszeitraum

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie über den Prüfungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Bei der folgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Die Einzelheiten sind aus den jeweiligen Ausführungen im nachfolgenden Gesamtbericht zu entnehmen.

- Im Prüfungszeitraum konnten die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises den Anforderungen einer gesicherten und stetigen Aufgabenerfüllung gerecht werden.
- Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung sind ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen übersteigen (§ 80 Abs. 2 GemO).
- Nach dem Abschluss des Haushaltsjahres ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 9.283.950,48 €. Gegenüber dem Vorjahr (7.643.487,49 €) ist damit eine Verbesserung von 1.640.463,99 € eingetreten.
- Nach Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses von 2.450.772,20 € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 11.734.722,68 €.
- Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 9,3 Mio. € wurde ordnungsgemäß den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 2,4 Mio. € wurde ordnungsgemäß den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.
- Die gesetzliche Fristvorgabe für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 95 b GemO konnte wegen der Umstellung auf das NKHR nicht eingehalten werden.

- Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit (Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung) wird empfohlen, die angewandte Vorzeichenregelung bei der Finanzsoftware in Form zu ändern und somit die Erträge mit einem positiven und die Aufwendungen mit einem negativen Vorzeichen darzustellen.
- Vereinzelt konnten für Buchungen keine Belege gefunden werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Buchungen ohne Beleg durchgeführt werden (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung).
- Bei Rechnungen über Software (immaterielle Vermögensgegenständen) ist darauf zu achten, dass Schulungen, Datenexporte und Datenübernahmen gesondert ausgewiesen werden und nicht aktiviert werden.
- Bei immateriellen Vermögensgegenständen muss die Abschreibung zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft erfolgen und nicht zu Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- Die durch Schenkung erhaltene Grünfläche auf der Gemarkung Eriskirch ist in die Anlagebuchhaltung aufzunehmen und zu aktivieren.
- Der Kauf des Grundstücks Flst. Nr. 126/12 (Flugplatzstraße) ist beim Infrastrukturvermögen zu aktivieren.
- Die Künstlersozialabgabe für 2017 wurden nicht in die Bilanzierung der Kunstgegenstände aufgenommen. Die Existenz und der Standort von 13 Kunstgegenständen ist baldmöglichst zu ermitteln.
- Bei den Unterhaltsvorschussrückstellungen ist der zugrundeliegende wertberichtigte Forderungsbestand nicht richtig berechnet worden.
- Bei den sonstigen Rückstellungen sind keine begründeten Unterlagen hinterlegt. Die Bildung dieser Rückstellung in der ausgewiesenen Summe konnte nicht geprüft werden.
- Die vorgeschriebenen Tagesabschlüsse werden zu spät erstellt. Die Tagesabschlüsse sollten in Zukunft gem. § 22 GemKVO am darauffolgenden Tag erstellt werden.
- Bei den Lohn- und Gehaltsrückstellungen wurden Rückstellungen i. H. v. 370 T€ zu wenig gebildet. Die Rückstellungsbildung wird beim Jahresabschluss 2018 nachgeholt.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 2017

3.1 Haushalts- und Finanzplanung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 20. Dezember 2016 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 10. Februar 2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung des genehmigten Haushaltsplans sind erfolgt.

3.2 Vorjahresabschluss und Stand der überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde dem Kreistag vorgelegt. Am 20.11.2018 erfolgte die Feststellung durch den Kreistag.

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung und Bauprüfung des Landkreises durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist bis zur Jahresrechnung 2015 erfolgt. Der Kreistag wurde über die wesentlichen Prüfungsergebnisse zur Bauprüfung in seiner Sitzung vom 29. März 2017 und über die wesentlichen Prüfungsergebnisse zur allgemeinen Finanzprüfung am 11. Oktober 2017 informiert.

3.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Für die Buchführung des Landkreises sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts maßgebend. Der Jahresabschluss ist entsprechend dieser Grundsätze aufzustellen. Er muss klar, übersichtlich und verständlich sein (§ 95 GemO). Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem Sachverständigen ermöglicht, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu verschaffen.

3.3.1 Vorzeichenregelung bei der Finanzsoftware infoma

Im Ergebnishaushalt werden die Erträge mit einem negativen Vorzeichen dargestellt und die Aufwendungen mit einem positiven Vorzeichen. Im Finanzhaushalt verhält es sich umgekehrt, hier werden die Einzahlungen mit einem positiven Vorzeichen dargestellt und die Auszahlungen mit einem negativen Vorzeichen. Die unterschiedlichen Darstellungen können für Verwirrung sorgen. Die Erträge im Ergebnishaushalt sollten deshalb mit einem positiven und die Aufwendungen mit einem negativen Vorzeichen dargestellt werden. Nach Aussage der Finanzsoftwarefirma infoma besteht die Möglichkeit, die Vorzeichenregelung im System umzustellen.

Feststellung: Die momentane angewandte Vorzeichenregelung entspricht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit. Es wird empfohlen die Vorzeichenregelung umzustellen.

3.3.2 Belegprinzip

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gilt: Keine Buchung ohne Beleg. Jede Buchung muss auf nachprüfbare Unterlagen (begründeten Unterlagen) beruhen. Es gibt externe Belege (Fremdbelege) und interne Belege (Eigenbelege).

Feststellung: Vereinzelt konnten für Buchungen keine Belege gefunden werden. Probleme bereiten vor allem Umbuchungen, zu denen keine internen Belege angefertigt wurden oder keine ausreichende Begründung für die Umbuchung auf dem Umbuchungsbeleg angegeben war. Die Nachvollziehbarkeit der Buchungen war somit erschwert bzw. konnten diese teilweise gar nicht nachvollzogen werden.

3.4 Bilanzierung und Bewertung

Die Bestände der Vermögensrechnung (Bilanz) am 01.01.2017 stimmen mit den Beständen der Vermögensrechnung (Bilanz) vom 31.12.2016 überein. Die Vermögensstände und Schulden sind einzeln bewertet. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer, angesetzt.

Beim beweglichen Anlagevermögen wurden die Abschreibungen gemäß § 46 GemHVO nach der linearen Methode vorgenommen. Die Bewertung der Vorräte erfolgte gemäß § 45

Abs. 1 GemO nach der Fifo-Methode (First-in-first-out). Die Forderungen wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Der Kassenbestand, die Guthaben bei Kreditinstitute und die Eigenkapitalposition sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen gesondert ausgewiesen und nicht mit den Anschaffungskosten für das Sachvermögen saldiert. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst.

Die Rückstellungen beinhalten die nach vorsichtiger Beurteilung erkennbaren Risiken. Die sonstigen Rückstellungen konnten wegen fehlender Dokumentation nicht nachvollzogen werden. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € werden nicht inventarisiert und nicht aktiviert, sondern als Aufwand gebucht (§§ 38 Abs. 4, 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben.

4 Prüfung Ergebnisrechnung

4.1 Ertragslage

Entsprechend der Zielsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes gilt der Haushaltsgrundsatz, dass ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren grundsätzlich auszugleichen sind (§ 80 Abs. 2 GemO). Mit dem NKHR soll erreicht werden, dass der vollständige Ressourcenverbrauch in das Zentrum der Planung und Entscheidung rückt. Folglich ist nur konsequent, auch den Haushaltsausgleich am Saldo der Ergebnisrechnung festzumachen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch ordentliche (nicht zahlungswirksame) Aufwendungen, z. B. Abschreibungen oder Rückstellungen, erwirtschaftet werden sollen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergibt sich gegenüber der Planung ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 11,7 Mio. €. Die Veränderungen beruhen auf rd. 1,7 Mio.€ weniger ordentlichen Erträge und 11 Mio. € weniger ordentlichen Aufwendungen wie geplant, sowie 3,1 Mio. € höhere außerordentliche Erträge und 693 T€ höhere außerordentliche Aufwendungen wie geplant.

Feststellung: Der Gesamtergebnishaushalt und die Gesamtergebnisrechnung des Bodenseekreises sind ausgeglichen, da die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen übersteigen (§ 80 GemO).

Gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Bilanz Position 1.2.1 Passiva) zuzuführen.

Feststellung: Der Überschuss i. H. v. 9,3 Mio. € wurde ordnungsgemäß den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Wird als Sonderergebnis ein Überschuss ausgewiesen, muss dieser den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt werden.

Feststellung: Der Überschuss des Sonderergebnisses i. H. v. 2,4 Mio.€ wurde ordnungsgemäß den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Ergebnisrechnung	Planansatz €	Ergebnis €	Verbesserung/ Verschlechterung
Ordentliche Erträge	308.435.100,00 €	306.718.155,55 €	- 1.716.944,45 €
Ordentliche Aufwendungen	308.435.100,00 €	297.434.205,07 €	11.000.894,93 €
Ordentliches Ergebnis	- €	9.283.950,48 €	9.283.950,48 €
Außerordentliche Erträge	- €	3.143.848,16 €	3.143.848,16 €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	693.075,96 €	693.075,96 €
Sonderergebnis	- €	2.450.772,20 €	2.450.772,20 €
Gesamtergebnis	- €	11.734.722,68 €	11.734.722,68 €

4.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Anhand von Stichproben wurde schwerpunktmäßig geprüft, ob die in den einzelnen Posten dargestellten Erträge und Aufwendungen vollständig erfasst und periodengerecht ausgewiesen wurde. Weiter wurde geprüft, ob die in den einzelnen Posten dargestellten Erträge und Aufwendungen unter den richtigen Bezeichnungen ausgewiesen wurden und die Gliederungsvorschriften (Kontorahmen) eingehalten wurden.

4.3 Erträge

Insgesamt sind die Erträge gegenüber dem Planansatz um 1,72 Mio.€ (0,6 %) niedriger ausgefallen. Dies lag insbesondere an 20 Mio.€ niedrigeren Kostenerstattungen und Kostenumlagen. Deutlich über dem Planansatz lagen die Zuweisungen und Zuwendungen (+ 7 Mio.€), die öffentlich-rechtlichen Entgelte (+2 Mio.€) und die sonstigen ordentlichen Erträge (+ 8 Mio. €).

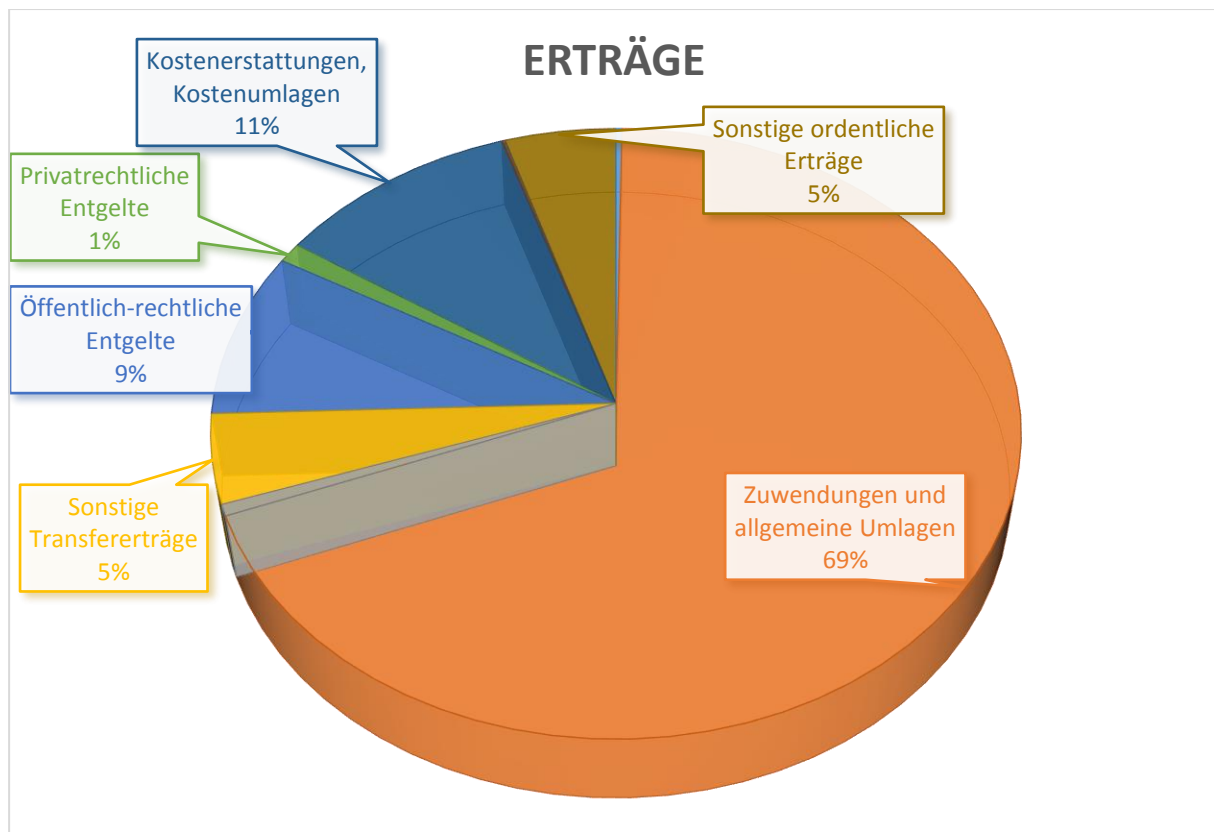
Der größte Einzelposten bei den Erträgen des Kreises bildet mit einem Anteil von 28,55 % die Kreisumlage (Vorjahr 30,7 %) mit 87,58 Mio.€, die in den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen enthalten ist.

Bezogen auf die Kontenarten haben die Zuwendungen und allgemeine Umlagen (z. B. Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage, Zuweisungen für laufende Zwecke) mit 69 % des Budgets den größten Anteil. Danach folgen mit einem Anteil von 11 % die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (z. B. Erstattungen von Bund und Land im Bereich Soziales, Straßen, Schülerbeförderung).

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte und privatrechtlichen Entgelte stellen 9,85 % des Gesamtbudgets dar. Die sonstigen Transfererträge¹ stellen 4,7 % des Budgets und die sonstigen ordentlichen Erträge 4,87 %.

	Ergebnis	%
Steuern und ähnliche Abgaben	798.756,20 €	0,26%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	211.328.441,98 €	68,90%
Aufgelöste Investitionszuwendungen	1.841.064,81 €	0,60%
Sonstige Transfererträge	14.425.560,64 €	4,70%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	26.986.580,45 €	8,80%
Privatrechtliche Entgelte	3.224.279,52 €	1,05%
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	32.741.303,33 €	10,67%
Zinsen und ähnliche Erträge	101.835,59 €	0,03%
Aktivierte Eigenleistungen	345.776,00 €	0,11%
Sonstige ordentliche Erträge	14.924.557,03 €	4,87%
Gesamt	306.718.155,55 €	100,00%

¹ Zu den sonstigen Transfererträgen gehören alle Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Hilfeempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.



Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position betrifft die Weitergabe der Nettoentlastung des Landes durch den Wegfall des Wohngeldes².

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Steuern und ähnliche Abgaben	683.041,14 €	798.756,20 €	700.000,00 €	115.715,06 €

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen

Hierunter fallen vor allem die Schlüsselzuweisungen vom Land, FAG Zuweisungen, die Kreisumlage, Grunderwerbsteuer und Verwaltungsgebühren.

Die Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG sind die wichtigsten Einnahmen der Landkreise aus dem Finanzausgleich. Diese Finanzzuweisung erhält der Landkreis für fehlende eigene Steuereinnahmen. Der Bodenseekreis erhielt 26 Mio. € Schlüsselzuweisungen.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG und Verkehrslastenausgleich) betragen 28,8 Mio. € und der Anteil am Aufkommen der Grunderwerbsteuer 16,8 Mio. €.

² Die Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben im Gegensatz zu den ehemaligen Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfängern keinen Anspruch auf Wohngeld. Da das Wohngeld in der Vergangenheit von Bund und Land zur Hälfte finanziert wurde, erfährt das Land durch den Wegfall des Wohngeldes im Zusammenhang mit „Hartz IV“ eine Entlastung. Im Zuge von „Hartz IV“ wird allerdings auch Umsatzsteuer von den Ländern an den Bund umgeschichtet, welche in Form von Bundessonderzuweisungen an die neuen Länder weitergeleitet wird. Für Baden-Württemberg resultiert aus dieser Umsatzsteuerumschichtung netto eine Belastung. Das Land gibt die Nettoentlastung an die Kommunen weiter.

Eine detaillierte Auflistung der Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen kann dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	199.490.899,15 €	211.328.441,98 €	204.285.000,00 €	11.837.542,83 €

Aufgelöste Investitionszuwendungen

Hierunter fallen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte korrespondierend mit der Abschreibung der entsprechenden Vermögensgegenstände.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Aufgelöste Investitionszuwendungen	1.928.833,63 €	1.841.064,81 €	2.263.600,00 €	- 87.768,82 €

Sonstige Transfererträge

Zu den sonstigen Transfererträgen gehören alle Kostenersätze, die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehen sind, soweit sie den vollen oder teilweisen Ersatz einer sozialen Leistung darstellen und von privaten Personen stammen, also vom Leistungsempfänger selbst, von dessen unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Sonstige Transfererträge	14.115.182,50 €	14.425.560,64 €	14.323.600,00 €	310.378,14 €

Öffentlich-rechtliche Entgelte

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren. Den größten Anteil haben hier die Abfall- und Deponiegebühren mit 18,8 Mio. €.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Öffentlich-rechtliche Entgelte	25.697.754,01 €	26.986.580,45 €	24.876.700,00 €	1.288.827,44 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Der Ausweis betrifft die Erträge aus Mieten und Pachten, Verkäufe (Papierverkauf, Verpflegung etc.) und Schadensersatz.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.091.156,57 €	3.224.279,52 €	2.599.100,00 €	133.122,95 €

Kostenerstattungen und Umlagen

Diese Ertragsart enthält die Erstattungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden für den Sozial- und Jugendbereich, die Personal- und Sachkosten des Jobcenters, außerdem die Kostenerstattungen für die Straßenmeistereien und Waldarbeiter.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Erstattungen vom Bund	8.135.146,23 €	6.496.118,81 €	6.667.500,00 €	1.639.027,42 €
Erstattungen vom Land	34.053.358,85 €	19.230.428,83 €	37.806.900,00 €	14.822.930,02 €
Erstattungen von Gemeinden	1.435.301,86 €	1.619.043,26 €	3.039.300,00 €	183.741,40 €
Erstattungen von Zweckverbänden	344.794,00 €	460.911,80 €	141.800,00 €	116.117,80 €
Erstattungen von privaten Unternehmen	522.531,00 €	443.091,63 €	560.000,00 €	-79.439,37 €
Erstattungen von Beteiligungen	103.416,00 €	443.385,08 €	560.000,00 €	339.969,08 €
Erstattungen von übrigen Bereichen	952.648,11 €	469.022,11 €	952.648,00 €	-483.626,00 €
Erstattung für Förderung von Schülern	3.632.531,87 €	3.579.301,81 €	3.632.532,00 €	-53.230,06 €
Gesamt	49.179.727,92 €	32.741.303,33 €	53.360.680,00 €	-16.438.424,59 €

Finanzerträge

Der größte Anteil an den Finanzerträgen resultiert aus den zu entrichteten Zinsen der Beteiligungsunternehmen für gewährte Gesellschafterdarlehen. Die Zinserträge bei den Kreditinstituten sind aufgrund des momentanen Zinsniveaus untergeordnet.

Die Steigerung bei den sonstigen Zins- und Finanzerträgen resultiert aus der Anlegung eines weiteren Depots.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Zinserträge vom Land	3.425,41 €	273,12 €	3.425,00 €	-3.152,29 €
Zinserträge von Beteiligungen	101.534,61 €	77.854,31 €	101.535,00 €	-23.680,30 €
Zinserträge von Kreditinstitute	8.291,96 €	2.500,97 €	8.500,00 €	-5.790,99 €
Sonstige Zins- und Finanzerträge	1.932,33 €	21.207,19 €	1.500,00 €	19.274,86 €
Gesamt	115.184,31 €	101.835,59 €	114.960,00 €	-13.348,72 €

Aktivierete Eigenleistungen

Unter Eigenleistungen versteht man Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines Anlagengutes benötigt werden, dass nicht für den Verkauf, sondern zur Verwendung im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landkreises bestimmt ist. Praktische Relevanz haben im Bereich Eigenleistungen Planungsleistungen landkreiseigener Ingenieure bei der Herstellung, Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung von landkreiseigenen Gebäuden oder Infrastruktureinrichtungen. Die aktivierten Eigenleistungen müssen nach § 16 Abs. 5 GemHVO im Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt werden.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Aktivierete Eigenleistungen	716.138,00 €	345.776,00 €	- €	- 370.362,00 €

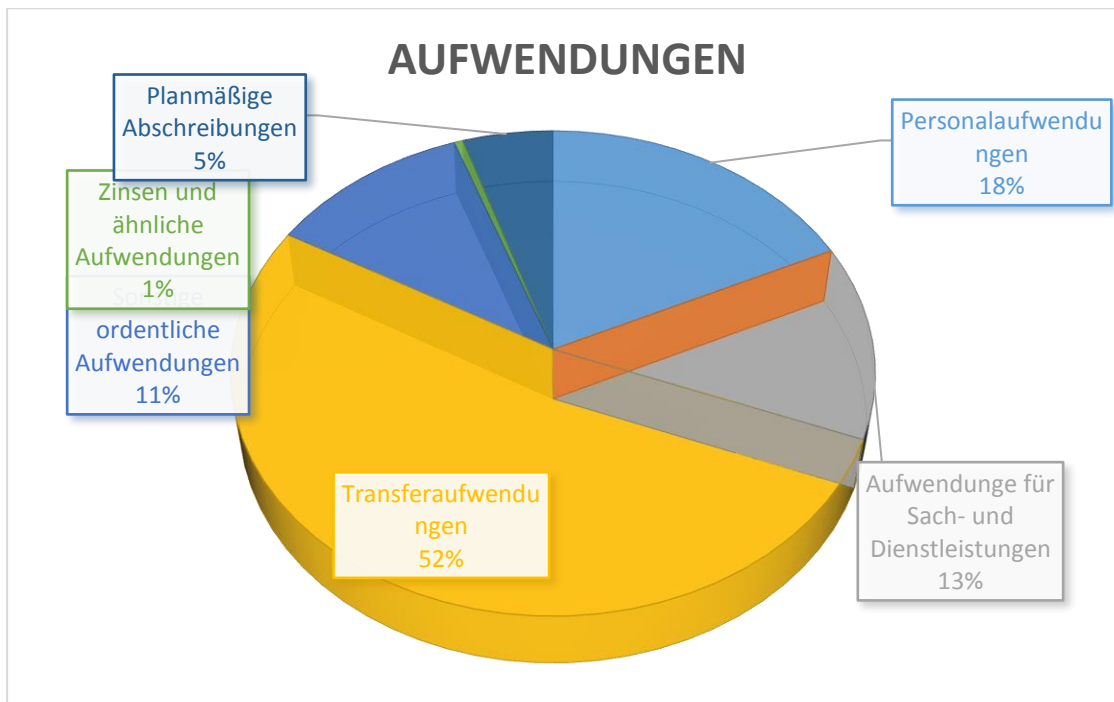
Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge stellen ein Auffangbecken für alle ordentlichen Erträge dar, die in den bisherigen Positionen nicht abgebildet werden können. Sie beinhalten z. B. Bußgelder, Säumniszuschläge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Auflösung von sonstigen Sonderposten und Ablieferung von Nebentätigkeiten.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Sonstige ordentliche Erträge	8.098.919,00 €	14.924.557,03 €	6.488.200,00 €	6.825.638,03 €

4.4 Aufwendungen

	Ergebnis	%
Personalaufwendungen	53.439.939,72 €	18 %
Versorgungsaufwendungen	- €	0 %
Aufwundunge für Sach- und Dienstleistungen	38.469.217,15 €	13 %
Transferaufwendungen	155.963.179,15 €	52 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.302.182,36 €	11 %
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.434.380,89 €	0%
Planmäßige Abschreibungen	14.825.305,80 €	5 %
Gesamt	297.434.205,07 €	100 %



Personalaufwendungen

Der Kostenfaktor „Personalaufwand“ hat in der Regel steigende Tendenzen. Durch seine enge Bindung an Tarifverträge und Besoldungsgesetze besitzt der Personalaufwand kurzfristig bis mittelfristig Fixkostencharakter. Allgemein nehmen Personalausgaben mit einem jährlichen linearen Anstieg von zwei Prozent aufgrund von Tarifsteigerungen, Bewährungsaufstiegen und weiteren Einflussfaktoren zu. Der Planansatz wurde um 513 T€ überschritten. Die Entgelterhöhungen im Haushaltsjahr 2017 betragen für die Tarifbeschäftigten 2,35 % und für die Beamtenschaft 1,8 %.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Personalaufwand	50.858.004,38 €	53.439.939,72 €	52.927.000,00 €	2.581.935,34 €

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Alle im Rahmen der Aufgabenerfüllung erhaltenen Sach- und Dienstleistungen, die mit Ressourcenverbrauch verbunden sind, werden hier erfasst.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	2.153.134,94 €	2.411.917,11 €	3.900.000,00 €	258.782,17 €
Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	5.305.120,92 €	4.740.727,66 €	8.320.400,00 €	- 564.393,26 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	820.446,83 €	795.377,54 €	951.400,00 €	- 25.069,29 €
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	1.880.892,51 €	921.266,76 €	1.518.900,00 €	- 959.625,75 €
Mieten, Pachten, Leasing	3.932.397,63 €	3.577.393,47 €	5.321.900,00 €	- 355.004,16 €
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	5.472.133,01 €	4.602.644,51 €	9.274.300,00 €	- 869.488,50 €
Haltung von Fahrzeugen	909.361,62 €	929.527,37 €	1.534.300,00 €	20.165,75 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	810.783,30 €	769.664,69 €	970.700,00 €	- 41.118,61 €
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	17.955.427,14 €	19.220.836,32 €	18.093.400,00 €	1.265.409,18 €
Aufwendungen für Vorräte	312.343,51 €	312.302,29 €	303.600,00 €	- 41,22 €
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	160.853,96 €	187.559,40 €	338.400,00 €	26.705,44 €
Gesamt	39.712.895,37 €	38.469.217,12 €	50.527.300,00 €	- 1.243.678,25 €

Abschreibungen

Die Abschreibungen bilden die Wertminderung des Vermögens ab. Die Abschreibungen sind gegenüber der Planung deutlich höher ausgefallen, rund 6,1 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren die Abschreibungen noch nicht abschließend festgesetzt und wurden daher annähernd geschätzt. Die Abweichungen zum Planansatz in Höhe von 6,1 Mio. € resultieren daraus. Weiter wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 5,3 Mio. € vorgenommen, was die Erhöhung der Abschreibungen von 2016 zu 2017 erklärt.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Abschreibungen	11.406.187,85 €	14.825.305,80 €	8.703.100,00 €	3.419.117,95 €

Zinsaufwendungen

Unter dieser Position werden die Zinsen für Kassenkredite als auch Zinsen für die Investitionskredite verbucht. Darunter fallen auch die Zinsaufwendungen für das ÖPP Albrechtstr. 77.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Zinsaufwendungen	1.481.488,20 €	1.434.380,89 €	1.481.488,20 €	- 47.107,31 €

Transferaufwendungen

Hierunter fallen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Sozialtransferaufwendungen (SGB XII, Unterhaltssicherungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld etc.) und allgemeine Umlagen (Finanzausgleichsumlage, KVJS-Umlage, Jagdabgabe an das Land).

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	8.037.328,44 €	7.419.032,58 €	8.808.000,00 €	-618.295,86 €
Sozialtransferaufwendungen	140.737.117,80 €	138.273.539,02 €	153.555.200,00 €	-2.463.578,78 €
Allgemeine Umlagen	9.705.308,16 €	10.270.607,40 €	10.890.000,00 €	565.299,24 €
Gesamt	158.479.754,40 €	155.963.179,00 €	173.253.200,00 €	-2.516.575,40 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Trennungsgeld, Umzugskosten, Gemeinschaftsveranstaltungen etc.), Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Schülerbeförderungskosten, Sicherheitsdienst, soziale Betreuung von Flüchtlingen etc.), Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständige etc.), Steuern, Versicherung und Schadensfälle, Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit und weitere sonstige Aufwände aus lfd. Verwaltungstätigkeit.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	313.860,86 €	344.500,03 €	313.700,00 €	30.639,17 €
Aufw. Inanspruchnahme Rechte und Dienste Dritter	15.185.056,43 €	12.450.593,64 €	12.853.700,00 €	-2.734.462,79 €
Geschäftsaufwendungen	4.190.928,34 €	3.757.638,60 €	3.451.500,00 €	-433.289,74 €
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	636.430,51 €	579.568,53 €	560.600,00 €	-56.861,98 €
Erstattungen Aufwand Dritter für lfd. Verw. Tätigkeit	3.585.603,41 €	2.717.209,75 €	4.714.900,00 €	-868.393,66 €
Sonstiger Aufwand laufende Verwaltungstätigkeit	9.623.137,36 €	13.452.671,80 €	48.900,00 €	3.829.534,44 €
Gesamt	33.535.016,91 €	33.302.182,35 €	21.943.300,00 €	-232.834,56 €

4.5 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Sonderergebnis

Im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung wird zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis unterschieden. Nach § 61 Nr. 4 GemHVO sind außerordentliche Aufwendungen und Erträge außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Aufwendungen und Erträge, insbesondere Gewinne und Verluste aus bedeutenden Vermögensveräußerungen, ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen sowie Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen.

Die außerordentlichen Erträge resultieren zum größten Teil aus der Schadensregulierung des Brandschadens in der Jörg-Zürn-Gewerbeschule in Überlingen (513 T€) und dem Verkauf des Wohnheimes des Klinikum Tettnang (2,5 Mio. €), der Veräußerung eines MAN, eines Busses der Geschwindigkeitsmessung und eines Rüstwagens der Feuerwehr.

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren überwiegend aus dem Brandschaden an der Jörg-Zürn-Gewerbeschule in Überlingen.

	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Plan	Abweichung 2017 zu 2016
Außerordentliche Erträge	451.174,12 €	3.143.848,00 €	- €	2.692.673,88 €
Außerordentliche Aufwendungen	502.790,12 €	693.075,96 €	- €	190.285,84 €
Außerordentliches Ergebnis	-51.616,00 €	2.450.772,04 €	- €	-2.399.156,04 €

4.6 Kennzahlen der Ergebnisrechnung

4.6.1 Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können und gibt daher Aufschluss darüber, ob der Haushaltsausgleich erreicht werden konnte. Die Kennzahl lässt damit Aussagen zur intergenerativen Gerechtigkeit als auch zur Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Da der Haushaltsausgleich erzielt wird, wenn die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken, sollte der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad immer einen Wert von min. 100 % erreichen. Ist der Aufwandsdeckungsgrad unter 100 % bedeutet dies, dass der Landkreis von seiner Substanz lebt und damit auf Kosten künftiger Generationen.

Der Aufwandsdeckungsgrad für das Jahr 2017 beträgt 103 % (Vorjahr 103 %).

4.6.2 Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote stellt den Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen dar. Die Zuwendungsquote ist ein Indikator für die Unabhängigkeit bzw. Abhängigkeit des Landkreises von den Leistungen Dritter, insbesondere den Ausgleichsmassen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Zuwendungsquote für das Jahr 2017 beträgt 69 % (Vorjahr 66 %).

4.6.3 Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote gibt Aufschluss, welcher Anteil der ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden sind.

Die Personalaufwandsquote für das Jahr 2017 beträgt 18 % (Vorjahr 17 %).

4.6.4 Sach- und Dienstleistungsquote

Die Sach- und Dienstleistungsquote zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und in welchem Ausmaß sich der Landkreis für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die Sach- und Dienstleistungsquote beträgt für das Jahr 2017 13 % (Vorjahr 13 %).

4.6.5 Abschreibungsquote

Die Abschreibungsquote zeigt an, in welchem Umfang der Kreishaushalt durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die Abschreibungsquote beträgt für das Jahr 2017 5 % (Vorjahr 3,9 %).

5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Die Finanzrechnung ist nach dem Muster in der Anlage 19 des VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

5.1 Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Die Finanzrechnung weist zum 31. Dezember 2017 einen Endbestand an Zahlungsmittel von 5,2 Mio. € aus. Der Zahlungsmittelbestand der Finanzrechnung stimmt mit den liquiden Mitteln der Bilanz überein.

5.2 Kennzahlen der Finanzrechnung

5.2.1 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cashflow“)

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2017 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 16,1 Mio. € (Vorjahr 20,2 Mio. €) und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 3 Mio. €.

Der „Cashflow“ sollte immer einen positiven Wert haben, da ein negativer Wert darauf hinweist, dass laufende Zahlungen durch die Veräußerung von Vermögen, durch Verzicht auf Investitionen, durch Neuverschuldung oder durch den Abbau von Liquiditätsreserven finanziert wird.

5.2.2 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen im Verhältnis zu Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit lag 2017 bei 19 % (Vorjahr 18 %).

5.2.3 Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote setzt die Nettoinvestitionen den Abschreibungen des lfd. Haushaltsjahres gegenüber und erlaubt daher Aussagen zur Investitionspolitik des Landkreises. Liegt die Reinvestitionsquote dauerhaft bei 100 % deutet dies darauf hin, dass das vorhandene Anlagevermögen weder vermehrt noch verzehrt, sondern erhalten wird.

Bedingt durch den Verkauf des Wohnheims am Klinikum Tettngang beträgt die Reinvestitionsquote für das Jahr 2017 73 % (Vorjahr 178 %). Bei einer Reinvestitionsquote von 73 % wurde das Anlagevermögen verringert.

5.2.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad bildet ab, welcher Anteil der Investitionen mit Hilfe der Überschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit aus eigener Kraft finanziert werden kann. Generell sollte hier ein Wert von mindestens 100 % angestrebt werden. Darüber hinaus ist ein Ergebnis über 100 % wünschenswert, so dass auch die Schuldentilgungen aus den Überschüssen gezahlt werden können.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt für das Jahr 2017 100 % (Vorjahr 100 %).

6 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) bildet das zentrale Element des doppelten Rechnungssystem. In ihr werden das Vermögen und Kapital des Landkreises zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Landkreises mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt. Hier wird die Mittelverwendung des Landkreises dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten des Landkreises und sein Eigenkapital abgebildet. Die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens wird offengelegt.

Die Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen erfolgte in Stichproben.

6.1 Vermögen (Aktiva)

Auf der Aktivseite sind mindestens die in § 52 Abs. 3 GemHVO bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

	01.01.2017	31.12.2017	Veränderungen
Immaterielle Vermögensgegenstände	619.559,81 €	436.054,88 €	- 183.504,93 €
Sachvermögen	192.734.746,37 €	196.530.605,37 €	3.795.859,00 €
Finanzvermögen	66.209.513,21 €	67.409.912,92 €	1.200.399,71 €
Abgrenzungsposten	8.863.298,60 €	6.686.047,04 €	- 2.177.251,56 €

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nichtstoffliche Vermögenswerte wie z. B. Lizenzen, Konzessionen und Nutzungsrechte. Aktivierungsfähig sind nur gegen Entgelt erworbene immaterielle Vermögensgegenstände. Erfasst werden alle immaterielle Vermögensgegenstände die mindestens einen Einzelwert von 410 € aufweisen.

Feststellung: Bei der neuen Software für das Schifffahrtsamt wurden drei Teilrechnungen gestellt, aus denen jedoch nicht ersichtlich ist, ob und wenn ja, welche Beträge für die ebenfalls angebotenen, aber nicht anlagebuchhaltungswürdigen Positionen (Schulungen, Datenexport und Datenübernahme) berechnet wurden. Aktiviert wurde die gesamte Rechnungssumme. Die Abschreibungen auf diese Software wurden ab dem 01.01.2018 vorgenommen, obwohl die Inbetriebnahme bereits im Februar/März 2017 erfolgte. Abschreibungen müssen erstmals zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft vorgenommen werden, es hätte also eine Abschreibung ab Februar/März 2017 erfolgen müssen.

Feststellung: Das Projekt zur Umstellung der Software Snapware begann 2016 und ist noch nicht abgeschlossen. Die Rechnungen für dieses Projekt wurden auf die Sachkonten 0025*

gebucht, hätten jedoch richtigerweise auf das Sachkonto 00900000 (Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) gebucht werden müssen.

	01.01.2017	31.12.2017	% am Gesamtvermögen
Immaterielle Vermögensgegenstände	619.559,81 €	436.054,88 €	0,2%

6.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen stellt materielle Vermögensgegenstände dar. Das Sachvermögen verteilt sich wie folgt:

	01.01.2017	31.12.2017	% am Gesamtvermögen
Unbebaute Grundstücke	10.279.255,53 €	9.829.925,15 €	3,63%
Bebaute Grundstücke	91.772.342,13 €	89.755.219,52 €	33,11%
Infrastrukturvermögen	51.604.209,83 €	57.520.239,11 €	21,22%
Bauten auf fremden Grundstücken	10.007.959,30 €	12.291.125,31 €	4,53%
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	2.172.803,85 €	2.200.303,85 €	0,81%
Maschinen, technische Anlagen	4.528.510,39 €	4.565.406,58 €	1,68%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.466.775,11 €	3.506.730,59 €	1,29%
Vorräte	298.790,40 €	241.745,13 €	0,09%
Anlagen im Bau	18.604.099,83 €	16.619.910,13 €	6,13%
Summe Sachvermögen	192.734.746,37 €	196.530.605,37 €	72,50%

Unbebaute Grundstücke

Durch Schenkungsvertrag vom 26.01.2017 wurden dem Landkreis die Flst. Nr. 433, 434 und 436 Gemarkung Eriskirch mit einer Gesamtfläche von 3.652 m² und einem Wert von 3.652 € geschenkt. Die Anschaffungsnebenkosten (Notarkosten und Grunderwerbsteuer) wurden aktiviert. Die Grundstücke wurden nicht aktiviert und sind auch nicht in der Anlagebuchhaltung enthalten. Weiter wurde auch kein Sonderposten gebildet. Im Rahmen des Bruttoprinzips ist dem Zeitwert des Vermögensgegenstandes (zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten) ein Sonderposten in Höhe der Zuwendung gleichfalls nach dem Zeitwert des Vermögensgegenstandes gegenüber zu stellen.

Feststellung: Die durch Schenkungsvertrag erhaltenen Grundstücke sind zu aktivieren und in der Anlagebuchhaltung aufzunehmen. Weiter ist ein Sonderposten zu bilden.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Im Berichtsjahr hat sich im Bereich der bebauten Grundstücke eine Reduzierung in Höhe von 449 T€ ergeben, die zum größten Teil aus den planmäßigen Abschreibungen resultieren und dem Verkauf der Wohnheime am Klinikum Tettnang. Es wurden Abschreibungen bei den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von 5,7 Mio. € vorgenommen.

Die Wohnheime des Klinikum Tettnang wurden zu einem Gesamtpreis von 2.623.942 € verkauft. Der Buchwert der Gebäude betrug 618.733,83 €. Durch den Verkauf wurde ein außerordentlicher Ertrag i. H. v. 2.005.208,17 € erzielt.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen, Brücken, Tunnel sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallentsorgung. Der Zugang resultiert zum größten Teil aus der Fertigstellung und Aktivierung der Osterweiterung der Deponie Füllenwaid in Überlingen (3,6 Mio.€) und der Aktivierung von Kreisstraßen wegen Fertigstellung (3,4 Mio.€).

Am 19.01.2017 wurde ein Kaufvertrag mit der Stadt Friedrichshafen für die K 7728 (Flst. Nr. 126/12, Flugplatzstraße) abgeschlossen. Die Grunderwerbsteuer für diesen Kauf wurden beim Infrastrukturvermögen aktiviert, der eigentliche Grundstückskauf jedoch nicht.

Feststellung: Die Aktivierung des Grundstückskauf Flst. Nr. 126/12 muss nachgeholt werden.

Bauten auf fremden Grundstück

Dieser Bilanzposition sind Vermögensgegenstände zuzuordnen, die sich auf fremden Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des Grund und Bodens und dem Landkreis als Eigentümer der aufstehenden Bauten ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Rechtsverhältnis für die aufstehenden Bauten mittels Vertrag geregelt ist. Die Bauten auf fremden Grund und Boden sind überwiegend im Bereich der Flüchtlingsunterbringung anzutreffen. Der Zuwachs resultiert hauptsächlich aus der Inbetriebnahme der Asylbewerberunterkünfte Tettang Narzissenstraße (1,3 Mio.€), Bermatingen (1,1 Mio.€), Friedrichshafen Friedrichstraße (700 T€) und Untersiggingen (500 T€). Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler

Zu dieser Bilanzposition gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

Feststellung: In der Bilanzsumme der Kunstgegenstände ist aufgrund des sehr aufwändigen nachträglichen Ermittlungsverfahrens keine Künstlersozialabgabe enthalten, obwohl diese in 2017 in einer Gesamtsumme entrichtet wurde. Spätestens ab 2018 sollten die Künstlersozialabgabe jedoch in die Bilanzierung der Kunstgegenstände aufgenommen werden.

Die 2017 neu erworbenen Kunstgegenstände des Bodenseekreises wurden in voller Höhe durch die OEW gefördert. Richtigerweise wurde diesen Kunstgegenständen jeweils ein Zuschuss als Sonderposten gegenübergestellt.

Feststellung: Von 13 Kunstgegenständen konnte auch im vergangenen Jahr der Standort noch nicht ermittelt werden. Die Feststellung der Existenz und des Standortes dieser Kunstgegenstände sollte baldmöglichst erfolgen.

Das Archivgut des Bodenseekreises wurde – wie bereits bei der Eröffnungsbilanz – nicht in der Vermögensrechnung des Jahresabschlusses erfasst, da es sich nicht um höherwertige (410 € netto) Vermögensgegenstände handelt.

Boden- und Kulturdenkmäler befinden sich nicht im Eigentum des Bodenseekreises.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Auswertung über die Anlagebuchhaltung und die angegebenen Werte in der Bilanz stimmen überein. Auf die Fahrzeuge entfallen 3,2 Mio. €, auf die Maschinen 788 T€, auf die technische Anlagen 208 T € und auf die Netzwerke 372 T €. Vorgenommene Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mit knapp 40 T€ fiel der Zuwachs bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Jahr 2017 äußerst gering aus. Die Zugänge lagen damit nur leicht über den Abgängen und Abschreibungen des Haushaltsjahres.

Die geprüften Werte und Buchungen waren grundsätzlich gut nachvollziehbar und belegt. Die Bilanzierung der in Stichproben geprüften Vermögensgegenstände entsprach den Vorschriften. So erfolgte die Zuordnung zur Betriebs- und Geschäftsausstattung, die Berechnung der Abschreibungen, die hierfür erforderliche Festlegung der Nutzungsdauer sowie die Berücksichtigung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Erfassungsgrenze von 410 € netto korrekt.

Fraglich ist die Berechnungsweise der Abgänge und Sonderabschreibungen, wenn ein Vermögensgegenstand – z. B. aufgrund von Zerstörung – in vollem Umfang in Abgang genommen wird. Diese verhältnismäßig geringen Beträge wirken sich zwar auf die Höhe der Abschreibungen, jedoch nicht auf die Bilanzsumme der Betriebs- und Geschäftsausstattung aus.

Vorräte

Die Vorräte wurden nach der Fifo-Methode erfasst. Die Fifo-Methode geht davon aus, dass die zuerst erworbenen Güter buchtechnisch auch als zuerst veräußert oder verbraucht angesehen werden. Folglich kann zur Vereinfachung der Endbestand mit den Anschaffungskosten der zuletzt angeschafften Güter bewertet werden. Bei den Vorräten handelt es sich überwiegend um Festsalz, Heizöl, Pellets, Flüssiggas und Sole. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller, ohne bereits in Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Nach Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung auf die jeweilige Bilanzposition umzubuchen. Bei den geleisteten Anzahlungen ist 2017 ein Zugang von 448 T€ zu verzeichnen, der aus der 1. Ratenzahlung für zwei Abrollbehälter Gefahrgut Feuerwehr resultiert.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Sie sind hierdurch über eine längere Zeit unfertig und somit nicht betriebsbereit. Die Bilanzposition Anlagen im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung summiert auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht werden. Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und in der Anlagenübersicht erfasst. Abschreibungen unterbleiben, solange die Anlagen noch nicht nutzungsfähig und somit noch nicht umgebucht sind.

Bei den Anlagen im Bau erfolgten 2017 Abgänge in Höhe von 2 Mio.€, die aus der Aktivierung der Kreisstraße K7765, der Inbetriebnahme der Osterweiterung der Deponie Füllenwaid in Überlingen und die Fertigstellung von mehreren Flüchtlingsunterkünften resultiert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen verteilt sich wie folgt:

	01.01.2017	31.12.2017	% am Gesamtvermögen
Anteile an verbundene Unternehmen	70.000,00 €	75.299,25 €	0,03%
Sonstige Beteiligungen	5.378.596,82 €	4.696.908,66 €	1,73%
Sondervermögen	- €	- €	
Ausleihungen	4.523.531,13 €	5.352.302,58 €	1,97%

Wertpapiere	32.416.827,52 €	35.416.700,10 €	13,07%
öffentl. rechtl. Forderungen	8.876.445,59 €	12.046.770,83 €	4,44%
Privatrechtliche Forderungen	4.559.581,81 €	4.617.042,60 €	1,70%
Liquide Mittel	10.306.687,81 €	5.204.888,90 €	1,92%
Summe Finanzvermögen	66.131.670,68 €	67.409.912,92 €	24,87%

Anteile an verbundene Unternehmen

Im Jahr 2017 wurden alle Anteile der Kommunen der WFB vom Bodenseekreis übernommen. Dies ergab eine Veränderung von 75.299,25 €. Durch die hohen Verluste der DBT wurde der Bilanzwert auf 0 € festgesetzt, es ergibt sich somit eine Veränderung von – 70.000 €.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Bei der Bodo erhöhte sich das Stammkapital, dies ergibt eine Veränderung von + 2.700 €. Die WFB wird als verbundenes Unternehmen geführt, dies ergibt eine Veränderung von – 8.900 €.

Der Flughafen Friedrichshafen GmbH hat im Jahr 2017 mit einem Verlust von 1.715.310,22 € abgeschlossen. Da mittelfristig diese Verluste nicht ausgeglichen werden können, ist eine Wertminderung in Höhe von 675.489 € im Rahmen des Gesellschafteranteils am Stammkapital im Verhältnis zum Jahresfehlbetrag vorgenommen worden.

Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen des Bodenseekreises mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bei Wertpapieren ist auf eine ausreichende Sicherheit der Anlage zu achten, da der Landkreis keine Spekulationsgeschäfte eingehen darf. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Wenn eine dauerhafte Wertminderung oder Zuschreibung erfolgt, ist dies bilanziell darzustellen. Die Bestände wurden durch Kontoauszüge belegt. Der Depot Plan weist in der Vermögensrechnung einen Bestand von 14.997.315 € auf.

Die Veränderungen bei den Bilanzpositionen Wertpapiere und liquide Mittel sind in einem Zusammenhang zu sehen. Liquide Mittel wurden in Depots angelegt. Depots zählen nicht zu den liquiden Mitteln, sondern zu den Wertpapieren.

Forderungen

Die Forderungen gliedern sich in öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtlichen Forderungen. Im Landratsamt Bodenseekreis gibt es keine einheitliche Forderungsverwaltung. Seit der Einführung der Doppik erfolgt die Zuordnung der Forderungen zu der jeweiligen Forderungsart ungenau. Die Wertberichtigungen sowie die Wertberichtigungssätze sind teilweise sehr hoch.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheides zu bilanzieren und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung.

Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich aus Ersatzansprüchen und zustehenden laufenden Zuweisungen insbesondere im Sozialbereich.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden Wertberichtigungen (pauschalierte Einzelwertberichtigung) vorgenommen. Dabei war es den Fachämtern überlassen, den Prozentsatz der Wertberichtigung bei den einzelnen Forderungsarten zu bestimmen. Die geprüften Stichproben ergaben hier keinen Grund zur Beanstandung. Eine darüberhinausgehende Pauschalwertberichtigung (allgemeines Ausfallrisiko) ist nicht erfolgt. Die Gesamtsumme der erfolgten Wertberichtigungen liegt bei 11,6 Mio. €, wovon das Jugendamt mit rund 5,3 Mio.€ und das Jobcenter mit rund 4,8 Mio.€ den größten Teil der Wertberichtigungen hat.

Die Forderungen haben im Jahr 2017 um 3,2 Mio.€ zugenommen und erreichten am 31.12.2017 einen Stand von 12.046.771 €.

Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen. Die in der Prüfung zur Eröffnungsbilanz empfohlene Pauschalwertberichtigung ist nicht erfolgt (allgemeines Ausfallrisiko). Bei den privatrechtlichen Forderungen wurden im Rechnungsjahr Wertberichtigungen i. H. v. 159.081,55 € vorgenommen. Die weiteren rechnerischen Prüfungen ergaben keine Beanstandungen. Der Wert der privatrechtlichen Forderungen betrug am 31.12.2017 4.617.062,60 €.

Liquide Mittel

Bei den liquiden Mittel handelt es sich um Geldmittel, die dem Landkreis zur Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. Zum größten Teil sind es Guthaben bei Kreditinstitute. Der Bestand der liquiden Mittel in der Bilanz muss mit dem Endbestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung übereinstimmen. Die liquiden Mittel betragen in der Bilanz und in der Finanzrechnung zum 31.12.2017 5.204.888,90 €.

Die Kontostände der Girokonten bei der Sparkasse und der IBB stimmen mit dem Tagesabschluss überein.

Gem. § 22 GemKVO hat die Kreiskasse für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Kassenistbestand (Bestand an Zahlungsmitteln und Bestand der Zahlungsverkehrskonten) zu ermitteln und mit dem Kassensollbestand sowie mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten abzustimmen (Tagesabschluss). Der Kassensollbestand ist spätestens vor Beginn der Kassenstunde am folgenden Tag zu ermitteln. Der Tagesabschluss vom 29.12.2017 bspw. wurde erst am 10.01.2018 erstellt.

Feststellung: Die vorgeschriebenen Tagesabschlüsse werden zu spät erstellt. Die Tagesabschlüsse sollten in Zukunft gem. § 22 GemKVO am darauffolgenden Tag erstellt werden.

6.1.4 Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Finanzvorfälle, die im laufenden Jahr zur Ausgabe führen, die aber erst im folgenden Haushaltsjahr einen Aufwand darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Im Vergleich zu den Vorjahreswerten weisen die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die für Beamtengehälter sowie für Leistungen des Jugendamtes, des Sozialamtes und des Jobcenters gebildet wurden, keine nennenswerten Abweichungen auf. Für den Jahresabschluss 2017 wurde erstmalig „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesen. Die

„Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ bestehen lt. Auskunft der Kämmerei aus Buchungen von Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Woher die Veränderung von 2,6 Mio.€ herrührt, konnte wegen Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters nicht nachvollzogen werden. Die Position konnte daher nicht abschließend geprüft werden.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bei Investitionszuschüsse des Landkreises an Dritte sollen nach § 40 Abs. 4 GemHVO die geleisteten Investitionszuschüsse als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Anhaltspunkt für die Dauer der Auflösung dieser Investitionsförderungsmaßnahme ist in der Regel die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die Investitionszuschüsse haben sich im Vergleich zum Vorjahr annähernd verdoppelt. Es wurden ausschließlich Investitionszuschüsse für Investitionen Dritter (z. B. für die Software Bodo oder zum Bau der Vogelbeobachtungsplattform Eriskircher Ried) gewährt. Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

6.2 Kapitalposition (Passiva)

6.2.1 Eigenkapital

Das Basiskapital (Eigenkapital) ist die Differenz zwischen dem Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten einschließlich Abgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Die Kapitalposition beträgt 124 Mio.€ und hat sich im Jahr 2017 um 3.559 € erhöht.

6.2.2 Rücklagen

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Das ordentliche Ergebnis betrug 9,3 Mio.€ und wurde der ordentlichen Rücklage zugeführt.

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Ein Überschuss des Sonderergebnisses stellt die positive Differenz zwischen den außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dar (§ 61 Nr. 41 GemHVO). Wenn die Ergebnisrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis abschließt, ist dieser der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 Abs. 1 GemO). Das Sonderergebnis für 2017 betrug 2,5 Mio.€ und wurde den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Zweckgebundene Rücklagen

Neben den Überschussrücklagen können auch zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Die zweckgebundenen Rücklagen enthalten die rechtlich unselbständige Stiftung „Reis“.

6.2.3 Sonderposten

Die dem Landkreis gewährten Fördermittel wurden unter der Position Sonderposten für Investitionszuweisungen und Sonderposten für Sonstiges gesondert ausgewiesen. Der Sonderposten wird korrespondierend zur Abschreibung auf das Sachvermögen aufgelöst. Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen, wie z. B. Grundstücken, wird der Sonderposten

nicht aufgelöst und bleibt solange in voller Höhe in der Bilanz stehen, wie der damit finanzierte Vermögensgegenstand dem Landkreis gehört. Die Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt bei Betriebsbereitschaft. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Auflösung des Investitionszuschusses, unabhängig vom Zahlungseingang.

Feststellung: Bei der stichprobenhaften Überprüfung wurde festgestellt, dass bei einem Sonderposten versäumt wurde, Nutzungsdauer und Abschreibungsende zu erfassen, so dass der Sonderposten im Jahr 2017 nicht abgeschrieben wurde. Die Abschreibung wird rückwirkend für 2017 nachberechnet und als erhöhte Abschreibung im Januar 2018 gebucht. Die fehlenden Daten wurden zeitnah auf dem Sonderposten ergänzt.

Ferner wird künftig auch darauf geachtet, dass die jährlichen Zuweisungen des Bundesanteils für den Erwerb von Fahrzeugen und Geräten (Straßenbauamt) einer Pseudo-Anlage zugeordnet werden, da es keine direkte Zuordnung der Zuschüsse zu bestimmten Fahrzeugkäufe gibt. Jeder jährliche Zuschuss (Sonderposten) wird analog zur Nutzungsdauer von Fahrzeugen die jeweilige Nutzungsdauer von sechs Jahren aufweisen.

6.2.4 Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO sind Rückstellungen für bestimmte ungewisse Verbindlichkeiten und künftige Aufwendungen zu bilden und dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Über den Pflichtrückstellungskatalog hinaus besteht ein Ansatzwahlrecht, so dass weitere Verbindlichkeits- (Außenverpflichtung, d.h. Leistungszwang gegenüber Dritten) oder Aufwandsrückstellung (ohne Außenverpflichtung) gebildet werden können. Der Bodenseekreis hat davon Gebrauch gemacht und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für Rückbauverpflichtung von Asylunterkünften gebildet.

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	01.01.2017	31.12.2017	% am Gesamtvermögen
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	123.486,00 €	252.738,00 €	0,09%
Unterhaltsvorschussrückstellungen	150.734,01 €	253.326,58 €	0,09%
Stilllegung- u. Nachsorgerückstellung			
Abfalldeponien	27.393.038,00 €	27.620.251,00 €	10,19%
Gebührenüberschussrückstellungen	2.561.299,00 €	2.228.492,27 €	0,82%
Altlastensanierungsrückstellungen			
Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus Bürgschaften, Gerichtsverfahren und Gewährleistungen			
Sonstige Rückstellungen	6.453.393,21 €	6.278.609,41 €	2,32%
Summe Rückstellungen	36.681.950,22 €	36.633.417,26 €	13,51%

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt für sieben Bedienstete des Landratsamtes neue Lohn- und Gehaltsrückstellungen gebildet. Darunter ist auch der Fall, bei dem im Jahre 2016 versäumt wurde eine Rückstellung zu bilden.

In vier Fällen wurde die Rückstellung fälschlicherweise nicht im Jahr 2017 gebildet, obwohl die Altersteilzeitvereinbarung 2017 geschlossen wurde und die Freistellungsphase 2017 begann. Hierdurch wurden 2017 Rückstellungen in Höhe von ca. 370 T€ zu wenig gebildet. Die Rückstellungsbildung wird von der Kämmererei im Jahresabschluss 2018 nachgeholt.

Im Berichtsjahr 2017 wurden insgesamt 114 T€ Lohn- und Gehaltsrückstellungen aufgelöst, zum Teil jedoch nicht ergebniswirksam. Da Rückstellungsbeträge und die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge nicht übereinstimmten, blieben bei Fällen mit 2016 und 2017 beendeter Freistellungsphase geringfügige Restbeträge bestehen. Diese wurden 2017 jedoch nicht ergebniswirksam aufgelöst. Die Kämmerei nimmt die Bereinigung nachträglich im Jahresabschluss 2018 vor.

Rückstellungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen

Berechnung Wertberichtigung

Nach Feststellung des Kommunal- und Prüfungsamtes ist der den Unterhaltsvorschussrückstellungen zugrundeliegende wertberichtigte Forderungsbestand nicht richtig berechnet worden. Sowohl die Restbeträge der Forderungen aus den zurückliegenden Jahren als auch die korrespondierenden Wertberichtigungen einschließlich Wertberichtigungsquoten sind in den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 gleichgeblieben, obwohl sich die jeweiligen Summen insbesondere durch noch erfolgte Zahlungen, z.T. erfolgte Niederschlagungen und durch veränderte Wertberichtigungsquoten verändert haben müssten. Somit müssten sich für die entsprechenden Jahre auch die Beträge für die wertberichtigten Forderungen verändern, was nicht der Fall ist. Für die Zukunft sollte eine korrekte Berechnung erfolgen.

Berechnung Rückstellungsbetrag

Die Unterhaltsvorschussrückstellung wurde einheitlich mit dem bisher geltenden 2/3-Landesanteil an den Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz berechnet. Seit dem 01.07.2017 gilt jedoch ein niedrigerer Landesanteil von nur noch 60 %, was bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussrückstellung nicht berücksichtigt wurde. Da sich hierdurch aber nur eine unwesentliche Differenz gegenüber der korrekten Berechnung ergibt, kann die vorliegende Berechnung so belassen werden.

Abweichung von der Bewertungsmethode der Eröffnungsbilanz

Bei der Bewertungsmethode der Forderungen des Jugendamtes gab es beim Jahresabschluss 2017 (wie auch bereits beim Jahresabschluss 2016) eine Änderung gegenüber der Eröffnungsbilanz. Entgegen der Vorgabe des § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO wurde diese Abweichung nicht im Rechenschaftsbericht erwähnt.

Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen von Abfalldeponien

Im Planansatz für das Jahr 2017 ist man von einem Abgang in Höhe von 1.858.600 € ausgegangen, tatsächlich kam es nur zu einem Abgang von 951.743 €. Im Wesentlichen kam es bei der Deponie Weiherberg zu weniger Nachsorgeaufwendungen als im Planansatz vorgesehen, weil Sanierungsmaßnahmen verschoben wurden. Durch die Verzinsung der Rückstellungen erhöhte sich das Ergebnis der Bilanz per 31.12.2017 auf 27.620.251 €.

Gebührenüberschussrückstellungen

Nach dem Rechnungsergebnis aus dem Produktbereich Abfallwirtschaft wurden im Jahr 2017 insgesamt 332.807 € aus der Gebührenüberschussrückstellung entnommen. Geplant war eine Entnahme aus den Rückstellungen der Gebühren von 737.000 €. Per 31.12.2017 ist noch eine Gebührenüberschussrückstellung der Abfallwirtschaft in Höhe von 2.228.492,27 € vorhanden. Diese Rückstellung hat in die künftige Gebührenkalkulation der Abfallwirtschaft einzufließen.

Sonstige Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen gebildet.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Sofern für Lieferungen und Leistungen oder aus sonstigen Kostenübernahmeverpflichtungen im abgelaufenen Jahr Rechnungen noch nicht eingegangen sind, können in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen

Werden in Einrichtungen oder Anlagen, die angemietet wurden, Ein- oder Umbauten vorgenommen, sind Rückstellungen für die voraussichtlichen Abbruchs- oder Rückbaukosten zu bilden.

Feststellung: Im Vergleich zum Vorjahr hat sich zu dieser Bilanzposition eine Änderung von 175 T€ ergeben. Da weder in Infoma noch in enaio konkrete Belege eingesehen werden können, sondern lediglich Buchungssätze ohne begründete Unterlagen, kann nicht nachvollzogen werden, ob die Rückstellungen berechtigterweise gebildet wurden. Diese Bilanzposition ist daher nicht prüfbar.

6.2.5 Verbindlichkeiten

	01.01.2017	31.12.2017	% am Gesamtvermögen
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26.639.778,78 €	24.204.905,76 €	8,93%
Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen gleich kommen	6.989.307,30 €	6.390.260,43 €	2,36%
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	7.690.968,06 €	7.719.652,22 €	2,85%
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	529.691,64 €	552.102,96 €	0,20%
Sonstige Verbindlichkeiten	1.604.983,17 €	1.221.117,44 €	0,45%
Summe Verbindlichkeiten	43.454.728,95 €	40.088.038,81 €	14,79%

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute belaufen sich am Bilanzstichtag 31.12.2017 auf rd. 24 Mio.€. Im Rechnungsjahr 2017 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Der Rückzahlungsbetrag für Kredite betrug 2017 2,3 Mio.€. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bilanziert ist hier das ÖPP-Projekt (Öffentlich-Private-Partnerschaft) Neubau Verwaltungsgebäude Albrechtstr. 77 in Friedrichshafen als kreditähnliches Rechtsgeschäft. Zur Unterbringung der Mitarbeiter bei der Verwaltungsreform 2005 wurde das Verwaltungsgebäude Albrechtstr. 77 als ÖPP-Projekt mit der Firma Fränkel AG umgesetzt. Das wirtschaftliche Eigentum liegt beim Bodenseekreis und muss daher bilanziert werden. Zum 31.12.2017 weist die Bilanzposition 6,4 Mio. € aus. Die Überprüfung ergab keinerlei Beanstandungen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung fallen an, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung des Landkreises (i.d.R. die Zahlung) jedoch noch aussteht. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung belaufen sich zum Stichtag auf 7,7 Mio. €. Es wurden Stichproben anhand von Wesentlichkeitsgrenzen und Bedeutung durchgeführt. Die Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zum Bilanzstichtag betragen die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 552 T€ und haben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert. Bei der Prüfung dieser Bilanzposition ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei dieser Bilanzposition werden Verbindlichkeiten geführt, die keiner anderen Verbindlichkeitsart zuzuordnen sind. Enthalten sind hier auch die Mündelgelder aus Beistandschaften. Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen und stichprobenweise geprüften Werte.

6.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Sie sind Verbindlichkeiten besonderer Art. Hier werden z. B. Zuschüsse oder Spenden für festgelegte Zwecke gebucht. Der Zahlungseingang war bereits in der Vergangenheit für Leistungen, die erst nach dem Jahr 2017 erbracht werden.

Feststellung: Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Abweichung von 6,48 Mio.€ entstanden. Diese ist hauptsächlich auf die analog dem Rückgang der Flüchtlingszahlen reduzierten Zuschüsse für Flüchtlinge und Asylunterkünfte zurückzuführen.

6.3 Kennzahlen der Vermögensrechnung

6.3.1 Darlehensquote

Der Anteil an Verbindlichkeiten aus Krediten einschließlich ÖPP-Projekt zur Bilanzsumme beträgt 11,29 % (Vorjahr 12,52 %).

6.3.2 Basiskapitalquote

Die Basiskapitalquote gibt das Verhältnis von Basiskapital zur Bilanzsumme an und lässt Aussagen über die Unabhängigkeit eines Landkreises von externen Kapitalgebern zu. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Landkreis Vermögen weitestgehend nicht veräußern kann bzw. darf. Die Basiskapitalquote beträgt 45,71 % (Vorjahr 46,15 %).

6.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist ein häufig verwendetes Kriterium für den interkommunalen Vergleich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Relation zum Stand der Aufgabenerfüllung, der Steuerkraft etc. zu setzen ist. Die Verschuldung je Einwohner beträgt beim Bodenseekreis 113 € (der Landesdurchschnitt der Landkreise beträgt 182 €³)

7 Anhang

Gem. § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet.

³ Quelle: Stat. Landesamt Baden-Württemberg: Kredite, Wertpapierschulden, inklusive Kassenkredite. Nachweis der Schulden in nicht konsolidierter Form (Stand 31.12.2017)

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen und zu den Schulden wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt. Eine Übersicht über die das folgende Jahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen (Haushaltsübertragungen nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel) ist bei der Gesamtübersicht der Investitionen angegeben.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden erläutert.

Es wurden Angaben gemacht über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten und die Verwendung von liquiden Mitteln für Finanzierung von Investitionen (von beiden Arten wurde beim Bodenseekreis kein Gebrauch gemacht).

Der Anteil des Bodenseekreises an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt zum 31.12.2017 54 Mio. € und wurde ordnungsgemäß im Anhang dargestellt.

Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gem. § 95 Abs. 2 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises und dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist in einem Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr Rechenschaft abzugeben. Hierzu sollte der Rechenschaftsbericht wesentliche Geschehnisse des zurückliegenden Haushaltsjahres berücksichtigen und Fakten darstellen, durch die das Ergebnis positiv oder negativ beeinflusst wurde. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen des Jahresergebnisses von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Im Rechenschaftsbericht sollten auch die Ziele und Strategien aufgezeigt werden. Auch sollte auf voraussichtliche positive Entwicklungen oder eventuell mögliche Risiken im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises eingegangen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch Angaben zum Stand der Aufgabenerfüllung gemacht werden.

8 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung und Anhang mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht des Bodenseekreises wurde für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 48 LKrO i.V.m § 110 GemO geprüft. Die Prüfung erfolgte risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Unsere Prüfung hat zu den in diesem Bericht beschriebenen Feststellungen geführt. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss des Bodenseekreises für das Haushaltsjahr 2017 ergab für sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem bestehenden Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und

- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung entspricht insgesamt gesehen den vom Landkreis zu beachtenden Recht- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienst-anweisungen.

Die Prüfungsbemerkungen sind zwar im Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so wesentlich aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Jahresabschluss 2017 des Bodenseekreises uneingeschränkt gemäß § 95 b GemO festzustellen.

Friedrichshafen, 30. Juli 2019

Harald Baur
Amtsleiter Kommunal- und Prüfungsamt